

**Vertrag über die Unterbringung im DEHOGA Campus
Bad Überkingen, Hausener Str. 21, 73337 Bad Überkingen**

Zwischen der

DEHOGA Baden-Württemberg Servicegesellschaft mbH

Augustenstr. 6, 70178 Stuttgart
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Kirchherr
nachfolgend „Servicegesellschaft“

und

Vor- und Nachname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

geboren am: _____

Ausbildungsberuf: _____

nachfolgend „Auszubildende/r“

bei Minderjährigen vertreten durch den bzw. die folgend genannte(n) Erziehungs-
berechtigte(n) oder gesetzlichen Vertreter

Vor- und Nachname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

nachfolgend „Vertreter/in“

wird folgender Vertrag über die Unterbringung im DEHOGA Campus Bad
Überkingen, während der schulischen Ausbildung vereinbart.

Vorbemerkung

Die Servicegesellschaft betreibt jeweils in Bad Überkingen und in Calw DEHOGA
Internate und bietet den Auszubildenden der dortigen Landesberufsschulen in
ihren Schülerwohnheimen die Möglichkeit der Unterbringung, Verpflegung und
Betreuung während der Blockbeschulung an.

Für die Nutzung des Campus ist neben der Anmeldung auch der Abschluss des
vorliegenden Vertrages für das jeweilige Schuljahr erforderlich; die Aufnahme im
Campus erfolgt immer für den seitens der jeweiligen Schule vorgegebenen Unter-
richtsschulblock.

Das Land gewährt einen Zuschuss pro Tag bei der Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen Unterkunft, beide DEHOGA Campus sind empfohlene Unterbringungsorte.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Servicegesellschaft bietet die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des bzw. der Auszubildenden im DEHOGA Campus Bad Überkingen

(2) Die Anmeldung erfolgt verbindlich für das gesamte Schuljahr 2022/2023 im Voraus, also bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Aufnahme im Campus erfolgt immer für den seitens der jeweiligen Schule vorgegebenen Unterrichtsschulblock innerhalb des o.g. Schuljahres. Zur Vertragsbeendigung vgl. § 7 dieses Vertrages.

(3) Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern, spezielle Zuteilungswünsche kann der bzw. die Auszubildende im Anmeldeformular mitteilen, aus organisatorischen Gründen kann hieraus jedoch keine Zusage im Sinne eines Anspruchs abgeleitet werden. Die Servicegesellschaft behält sich eine nachträgliche Änderung der Zimmerbelegung in Ausnahmefällen vor.

§ 2 Anmeldung und Angaben

(1) Die Anmeldung des bzw. der Auszubildenden erfolgt ausschließlich über das zur Verfügung gestellte ausgefüllte Anmeldeformular, mit dem die für die Unterbringung notwendigen Belegungs- und Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden. (www.internat-gastgewerbe.de)

(2) Nachträgliche Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, des gesetzlichen Vertreters oder ein Wechsel des Ausbildungsbetriebs hat der bzw. die Auszubildende der Campusleitung umgehend mitzuteilen.

§ 3 Campusegebühren und Zahlungspflicht

(1) Der bzw. die Auszubildende verpflichtet sich zur Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts, dass sich wie folgt zusammensetzt:

(a) Gebühr für die Unterbringung:

Die Gebühren für die Unterbringung betragen derzeit 35,13 Euro für jeden Belegungstag innerhalb eines Schulblocks. Als Anreisetag wird der Sonntag zu Beginn und als Abreisetag der Freitag zum Ende des jeweiligen Schulblocks festgelegt.

Für die Anmietung von Zimmern der DEHOGA Akademie am Standort Bad Überkingen erhöht sich die Gebühr um 15,00 Euro pro Belegungstag im Einzelzimmer oder 10,00 Euro pro Person und Belegungstag im Zweibettzimmer. (Es werden 6 Belegungstage pro Woche gerechnet)

(b) Gebühr für die Verpflegung:

Die Gebühren für die Verpflegung betragen derzeit 8,77 Euro für jeden vollen Belegungstag (1,87 Euro für Frühstück und 3,47 Euro je Mittag- und Abendessen) und setzen sich wie folgt zusammen:

Sonntag:	3,47 Euro (Abendessen)
Montag – Donnerstag:	8,77 Euro täglich (Frühstück, Mittag-/Abendessen)
Freitag:	5,30 Euro (Frühstück und Mittagessen)

Eine Abwahl an einzelnen Tagen oder Mahlzeiten ist nicht möglich, für Sonntag bis Freitag werden daher insgesamt 43,85 Euro fällig.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Sonntag (Anreisetag) der Aufnahme im Campus zu Beginn des Schulblocks und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Campus. Das Entgelt wird nach Anreise sofort fällig und kann per Betriebsrechnung, bar, mit EC-Karte oder Bankeinzug (Betriebe) bezahlt werden.

(3) Soweit der bzw. die Auszubildende vor Ablauf des Unterbringungszeitraums den Campus verlässt, aus verhaltensbedingten Gründen ausgeschlossen wird oder eine sonstige in seiner bzw. ihrer Person liegende Beendigung des Vertrags eintritt, wird das Entgelt bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Campusplatzes weiter erhoben.

(4) Im Falle einer kurzfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit entfällt die Zahlungsverpflichtung des bzw. der Auszubildenden ausschließlich für die Verpflegung nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von diesem Tag an, an dem die Krankmeldung (ärztliche Bescheinigung) der Campusleitung vorliegt. (Tag des Eingangstempels) andernfalls wird das gesamte Entgelt (Unterbringung und Verpflegung) bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Campusplatzes weiter erhoben.

§ 4 Bezuschussung der Gebühren und Abrechnung

(1) Das Land Baden-Württemberg leistet unter bestimmten Voraussetzungen einen täglichen Zuschuss zu den Unterbringungskosten. Diese sind in der jeweils aktuellen „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ geregelt und betragen derzeit täglich 32,13 Euro. Die über diesen Zuschuss hinaus anfallenden Mehrkosten von täglich 3,00 Euro für die Unterbringung, sowie die Kosten der Verpflegung sind von dem bzw. der Auszubildenden selbst zu tragen.

(2) Wird seitens des Landes ein Zuschuss gewährt, wird dieser bei Rechnungstellung direkt durch die Servicegesellschaft abgezogen, sofern der bzw. die Auszubildende die beigefügte Abtretungserklärung rechtzeitig gegenüber der Campusleitung abgegeben hat.

(3) Wird kein Zuschuss gewährt oder erfolgt die Abtretungserklärung verspätet, z.B. nach Rechnungstellung, werden die gesamten Unterbringungs- und Verpflegungskosten gegenüber dem bzw. der Auszubildenden in Rechnung gestellt.

(4) Für alle Auszubildenden außerhalb von Baden-Württemberg wird die Rechnung jeweils ohne Abzug von Förderzuschüssen berechnet. Die Servicegesellschaft weist darauf hin, dass viele Bundesländer die Unterbringung bezuschussen. Die Beantragung der Förderung muss der bzw. die Auszubildende selbst übernehmen.

§ 5 Leistungen der Servicegesellschaft

(1) Die Servicegesellschaft verpflichtet sich, den bzw. die Auszubildende(n) in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des DEHOGA Campus unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen.

(2) Die Unterbringung erfolgt während des angemeldeten Schulblocks, beginnend mit dem Anreisetag und endend am Abreisetag und umfasst die Unterbringung von Sonntagabend bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, sowie der gesetzlichen und beweglichen Ferientage.

(3) Die Verpflegung während der Schulblöcke umfasst sonntags ein Abendessen, montags bis donnerstags jeweils täglich ein Frühstück, Mittagslunchpaket und Abendessen, sowie freitags Frühstück und Mittagesslunchpaket.

§ 6 Hausordnung

Die Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags, wird als Anlage beigelegt und mit der Unterschrift anerkannt. Sie ist ferner unter [www. ...](http://www.dehoga.de) abrufbar, kann zudem an den Aushängen im Campus oder auf Nachfrage bei der Campusleitung eingesehen werden.

§ 7 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Abschluss des vereinbarten Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die/der Benutzer/-in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter ist berechtigt das Benutzungsverhältnis unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Beginn des nächsten Unterrichtsblockes zu kündigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Kündigung bei der Campusleitung.

(3) Sonderkündigungsrecht

Die/der Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, den Vertrag binnen 14 Tagen nach dem ersten Schulblock des Schuljahres schriftlich zu widerrufen, ohne dass ihm zusätzliche Kosten dafür entstehen. Eine Kündigung

des Vertrages nach Ablauf des Sonderkündigungsrecht bleibt gemäß § 7 (2) bestehen.

(4) Reist die Benutzerin / der Benutzer nicht zu seinem Schulblock an, ist er/sie dennoch verpflichtet, die Kosten für das bereit gestellte Zimmer abzüglich des häuslichen Selbstbehaltes, insgesamt also pro Woche (210,78 Euro = 6 Tage) trotz Nichtinanspruchnahme der Zimmer für die Vorhalteleistung zu bezahlen.

(5) Erfolgt die Kündigung nicht, nicht schriftlich, nicht innerhalb der Frist oder wird die Nutzung vorzeitig beendet, wird auch bei Nichtinanspruchnahme für die Vorhalteleistung ein Entgelt erhoben, und zwar pro Tag in Höhe von 35,13 Euro.

(6) Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, wird das Entgelt bis zur tatsächlichen Neubesetzung des Campusplatzes weiter erhoben. § 3 VI findet Anwendung.

(7) Davon unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die geltende Hausordnung vor.

(8) Die Kündigung bedarf der Textform.

(9) Der bzw. die Auszubildende verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertrages die Räumlichkeiten in einem einwandfreien Zustand an die Servicegesellschaft zu übergeben und sämtliche Schlüssel / Schlüsselkarten an die zuständige Campusleitung auszuhändigen.

§ 8 Unterbringung von Minderjährigen

(1) Der bzw. die Vertreter erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch eine Unterbringung des bzw. der minderjährigen Auszubildenden mit anderen volljährigen Auszubildenden desselben Geschlechts in Mehrbettzimmern durch die Campussleitung erfolgen darf.

§ 9 Haftungsfreistellung für Sport- und Freizeiteinrichtungen

(1) Die Nutzung aller zur Verfügung gestellten Freizeit- und Sporteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Servicegesellschaft haftet nicht für Sach- und/oder sonstige Vermögensschäden, die Auszubildende erleiden, sofern der Schadenseintritt nicht auf grober

Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Servicegesellschaft oder deren Mitarbeiter beruht. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für Sach- und/oder sonstige Vermögensschäden, aber auch für Personenschäden, die durch höhere Gewalt, Zufall sowie durch andere Defizite, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eingetreten wären oder nicht erkannt werden konnten oder für die erkennbar Dritte verantwortlich sind oder verantwortlich sein müssen.

Der Haftungsausschluss gilt dagegen nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines bzw. einer Auszubildenden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Servicegesellschaft oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Den Auszubildenden wird ausdrücklich angeraten, keine Wertgegenstände in die Freizeit- und Sporteinrichtungen mitzunehmen. Die Servicegesellschaft bietet weder eine Bewachung an, noch übernimmt sie Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Servicegesellschaft nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Die vorliegenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die auf den Parkplätzen des Campus abgestellten Fahrzeuge. Die Servicegesellschaft übernimmt insbesondere keine Haftung für die Fahrzeuge, die die Auszubildenden auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Servicegesellschaft oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Campusleitung

Auszubildene(r)

Ort, Datum

Vertreter (bei Minderjährigen)

Anlagen:

- Abtretungsvereinbarung für die Zuschüsse, die das Land Baden-Württemberg leistet (§ 4 II)
- Hausordnung des Campus (§ 6)
- Informationen zur Datenverarbeitung